

**Bekanntmachung
über die Annahme und das Inkrafttreten
der Statuten der Welt-Tourismus-Organisation (WTO)
vom 27. September 1970
für die Deutsche Demokratische Republik
vom 3. Januar 1977**

Am 14. April 1975 wurde die Annahmeerkunde der Deutschen Demokratischen Republik zu den nachstehend veröffentlichten Statuten der Welt-Tourismus-Organisation (WTO) vom 27. September 1970 hinterlegt.

Bei der Hinterlegung der Annahmeerkunde wurde von seiten der Deutschen Demokratischen Republik folgende Erklärung abgegeben:

„Die Deutsche Demokratische Republik läßt sich in ihrer Haltung zu den Bestimmungen der Statuten, soweit sie die

Anwendung dieser Statuten auf Kolonialgebiete und andere abhängige Territorien betreffen, von den Festlegungen der Deklaration der Vereinten Nationen über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker (Res. Nr. 1514 [XV] vom 14. Dezember 1960) leiten, welche die Notwendigkeit einer schnellen und bedingungslosen Beendigung des Kolonialismus in allen seinen Formen und Äußerungen proklamiert.“

Die Statuten sind gemäß Artikel 41 am 14. April 1975 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Berlin, den 3. Januar 1977

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

i

(Übersetzung)

WELT-TOUBISMUS-ORGANISATION

(WTO)

STATUTEN

Gründung

Artikel 1

Die Welttourismusorganisation, im nachfolgenden als „die Organisation“ bezeichnet, eine internationale Organisation mit zwischenstaatlichem Charakter, die aus der Umwandlung der Internationalen Vereinigung der Offiziellen Tourismusorganisationen (IUOTO) hervorgeht, ist hiermit geschaffen.

Sitz

Artikel 2

Der Sitz der Organisation wird auf Beschluß der Generalversammlung bestimmt und kann zu jeder Zeit durch Beschluß der Generalversammlung verändert werden.

Ziele

Artikel 3

1. Das grundlegende Ziel der Organisation ist die Förderung und Entwicklung des Tourismus mit dem Ziel, zur wirtschaftlichen Entwicklung, internationalen Verständigung, zum Frieden und Wohlstand und zur allgemeinen Achtung und Befolgung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder Religion beizutragen. Die Organisation unternimmt alle geeigneten Schritte, um dieses Ziel zu erreichen.

2. Bei der Verfolgung dieses Ziels richtet die Organisation besondere Aufmerksamkeit auf die Interessen der Entwicklungsländer auf dem Gebiet des Tourismus.

3. Zur Verwirklichung ihrer zentralen Rolle auf dem Gebiet des Tourismus schafft und unterhält die Organisation eine effektive Zusammenarbeit mit den geeigneten Organen der Vereinten Nationen und ihren Spezialorganisationen. In diesem Zusammenhang bemüht sich die Organisation um ein Kooperationsverhältnis mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und um eine Beteiligung an dessen Aktivitäten als teilnehmende und ausführende Organisation.

Mitgliedschaft

Artikel 4

Die Mitgliedschaft in der Organisation ist möglich als:

- a) Vollmitglied;
- b) assoziiertes Mitglied;
- c) angeschlossenes Mitglied.

Artikel 5

1. Vollmitglieder der Organisation können alle souveränen Staaten werden.

2. Staaten, deren nationale Tourismusorganisationen zur Zeit der Annahme dieser Statuten durch die außerordentliche Generalversammlung der IUOTO Vollmitglieder der IUOTO sind, haben das Recht, Vollmitglieder der Organisation zu werden, ohne daß eine Abstimmung erforderlich ist, indem sie formell erklären, daß sie die Statuten der Organisation annehmen und die Pflichten der Mitgliedschaft auf sich nehmen.

3. Andere Staaten können Vollmitglieder der Organisation werden, wenn ihre Aufnahmeanträge von der Generalversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vollmitglieder bestätigt werden, vorausgesetzt, daß diese Mehrheit eine Mehrheit der Vollmitglieder der Organisation ist.

Artikel 6

1. Assoziierte Mitglieder der Organisation können alle Territorien oder Gruppen von Territorien werden, die nicht für ihre Außenbeziehungen verantwortlich sind.

2. Territorien oder Gruppen von Territorien, deren nationale Tourismusorganisationen zur Zeit der Annahme dieser Statuten durch die außerordentliche Generalversammlung der IUOTO Vollmitglieder der IUOTO sind, haben das Recht, assoziierte Mitglieder der Organisation zu werden, ohne daß eine Abstimmung erforderlich ist, vorausgesetzt, daß der Staat, der die Verantwortung für ihre Außenbeziehungen trägt, ihre Mitgliedschaft bestätigt und in ihrem Namen erklärt, daß diese Territorien oder Gruppen von Territorien die Statuten der Organisation annehmen und die Pflichten der Mitgliedschaft auf sich nehmen.

3. Territorien oder Gruppen von Territorien können assoziierte Mitglieder der Organisation werden, wenn ihr Auf-